

24/02/24

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



**EINGEGANGEN**

**23. Feb. 2024**

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Flugplatzgesellschaft  
Schönhagen mbH  
Flugplatz Haus 2  
  
14959 Trebbin

**Erl.**.....  
Dezernat: III  
**Umweltamt / SG Naturschutz**  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Sommerer  
Zimmer: B4-3-06  
Telefon: 03371 608-2513  
Telefax: 03371 608-9170  
E-Mail: Evelyn.Sommerer@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 20.02.2024  
Aktenz.: 41763/23/672

**Naturschutzrechtliche Genehmigungen/Befreiungen zur „Umwidmung von Flugbetriebsflächen und Ausweisung eines neuen Baufeldes östlich des Baufeldes II für weitere luftfahrtaffine Ansiedlungen“ auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen gem. § 67 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Ge- und Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal – Beelitzer Sander“ inklusive der erforderlichen Eingriffsgenehmigung gem. § 14 BNatSchG. Diese Genehmigung beinhaltet eine Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Absatz 3 BNatSchG sowie eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG.**

Ihre Antragsunterlagen vom 14. August 2023 ergänzt durch Ihre Rückäußerung vom 04.12.2023 mit abgeänderter Projektdarstellung und die finale Version der Antragsunterlagen, eingereicht mit Datum vom 08.02.2024

### B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr Dr. Schwahn,

entsprechend Ihren o. g. Antragsunterlagen werden Ihnen folgende Genehmigungen erteilt:

- I.
  - a) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet(LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“
  - b) Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zum Biotopschutz
  - c) Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG für die unvermeidbare anlage- und betriebsbedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Feldlerche.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

d) Die vorgenannten Genehmigungen beinhalten die Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und sind an die Beachtung von Nebenbestimmungen geknüpft.

e) Die Antragsunterlagen, mit Stand 02/2024, sind Bestandteil des Bescheides.

## II. Die vorgenannten Genehmigungen ergehen gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG und § 9 der LSG-VO i. V. m. § 36 VwVfG unter folgenden Nebenbestimmungen:

### 1. Befristung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG

Die Gültigkeit meiner Entscheidung ist auf zwei Jahre, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an, befristet. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, wenn vor Fristablauf ein entsprechender Antrag gestellt wird.

### 2. Bedingung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG

a) Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG gilt die Genehmigung nur unter der Bedingung, dass die Maßnahmen 4E „Entwicklung von Trockenrasen in Tremsdorf“ begonnen und die Maßnahmen 7A<sub>CEF</sub> „Erhalt/Verjüngung/Gehölzentnahme von/auf Heideflächen am Fuße des Kienberges“ und 8A<sub>CEF</sub> „Anlage eines dauerhaften Brachestreifens“ umgesetzt wurden.

b) Die Genehmigung ist an die positive luftrechtliche Änderungsgenehmigung zur Stilllegung der Start-/und Landebahnen 12/30 gebunden.

### 3. Auflagen gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG

a) Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und alle darin enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vollständig zu beachten und umzusetzen.

b) Neben der Vermeidungsmaßnahme 9V „Vegetationsschutzzaun“ haben alle Baumaßnahmen so zu erfolgen, dass alle außerhalb der im Konfliktplan dargestellten Flächen, die einen naturschutzrechtlichen Schutzstatus aufweisen, nicht beschädigt werden. Gleiches gilt für Gehölze. Diese Tabuflächen dürfen nicht durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtungen oder die Wegebaumaßnahme in Anspruch genommen werden. Dies ist durch geeignete Markierungen (z. B. mit Absperrband) und eine entsprechende Information an die Baufirma sicherzustellen. Auch eine weitere Befestigung ist zu unterlassen. (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung LSG).

c) Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG sowie zur Minimierung der unvermeidbaren Verbotsverletzungen sind alle Schutzmaßnahmen des LBP [insbesondere 2 V<sub>ASB</sub>: Bauzeitenregelung; 3 V<sub>ASB</sub>: Ökologische Baubegleitung (ÖBB); 10 V<sub>ASB</sub>: Begrünung der geplanten Gebäude] umzusetzen.

d) Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LBP sind vollständig zu beachten, umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

e) Präzisierend bzw. ergänzend zu den jeweiligen Maßnahmenblättern wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (UNB) festgesetzt:

**3V<sub>ASB</sub>** - Der zuständigen Naturschutzbehörde ist vor Beginn der Baumaßnahmen mitzuteilen, wer die ökologische Baubegleitung (mit einem Nachweis der fachlichen Qualifikation) wahrnehmen wird.

**8A<sub>CEF</sub>** – Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Mitteln zur Bekämpfung von Pilzen und Schädlingen auf dem Brachestreifen ist nicht erlaubt. Ein Einsatz der o. g. Mittel auf den direkt angrenzenden Flächen ist nur möglich, sofern eine Beeinträchtigung des Brachestreifens und der darauf brütenden Feldlerchen ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch Monitoring nachzuweisen.

**8A<sub>CEF</sub> + 10V<sub>ASB</sub>** – Für diese Maßnahmen ist ein naturschutzfachliches Monitoring durchzuführen. Zum einen beinhaltet es die fachliche Begleitung bei der Anlage der Maßnahme und jeweils eine Erfolgskontrolle. Zum anderen ist durch eine entsprechende

Kartierung nach Errichtung der Baukörper (erstmalig nach 50% der Bebauung und ein zweites Mal nach Errichtung aller Baukörper) nachzuweisen, ob weitere Beeinträchtigungen der Habitatqualität von Feldlerchenrevieren (5 B) erfolgt sind (vgl. LBP Seite 31). Insofern es zum Verlust weiterer Feldlerchenbrutplätze kommt, sind diese durch entsprechende Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist vor Beginn der Maßnahme nachzuweisen, wer für das Monitoring vertraglich gebunden wird (mit einem Nachweis der fachlichen Qualifikation, wobei das Monitoring eine Biotopkartierung und avifaunistische Kartierung beinhaltet). Die Details der erforderlichen Arbeiten sind mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Artenschutz der UNB abzustimmen.

**10V<sub>ASB</sub>** – Vorzugsweise ist bei der Umsetzung der ersten Hälfte der geplanten Baukörper eine vollständige Begrünung der Hallendächer um möglichst große zusammenhängende Flächen ohne Störelemente für die Feldlerche zu schaffen, vorzusehen.

**10V<sub>ASB</sub>** – Unabhängig von der Eignung der Dachflächen als Feldlerchenrevier sind 50 % der Dachflächen generell dauerhaft zu begrünen.

**10V<sub>ASB</sub>** – Für die Fassadenbegrünungen sind einheimische standorttypische Pflanzenarten nach Zustimmung der UNB zu verwenden.

**4A<sub>CEF</sub>** – Da die Umsetzung der Maßnahmen durch den Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung erfolgt (Vorvertrag zur Sicherung der Maßnahmen liegt der UNB vor), ist der abschließende Vertrag der UNB vorzulegen. Die Details der Pflegemaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen. Dazu ist ein entsprechendes Monitoring erforderlich, um frühestmöglich – je nach Entwicklungsstadium - Einfluss auf die erforderlichen Pflegemaßnahmen nehmen zu können.

**5 E** – Übergabe der Vereinbarung mit dem Betreiber der PVA und grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahme „Entwicklung von Extensivgrünland (aus Ackerland) für die anteilige Fläche in der Gemarkung Frankenförde.

**7A<sub>CEF</sub>** – Die Maßnahme ist vor Umsetzung nochmals detailliert mit der UNB abzustimmen (z.B. Ausführungszeitraum, Durchführungsart der Mahd, Intervall der Mahd anhand des jeweiligen Zustandes ggf. Veränderung des Zeitintervalls der Mahd etc.). Im Maßnahmenblatt Punkt „Ausführung der Maßnahme“ ist bei der Zeitraumangabe (anstelle 10 Jahre) 25 Jahre, wie auf Seite 33 des LBP richtig benannt, anzugeben. Die Zustimmung des Eigentümers des Flurstückes 199 der Flur 3 der Gemarkung Schönhagen ist in schriftlicher Form zur Vervollständigung der Antragsunterlagen nachzureichen.

f) Die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind in der Regel für einen Zeitraum von 25 Jahren festzuschreiben. Wird allerdings das Entwicklungsziel der jeweiligen Maßnahme innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreicht, ist ggf. eine Verlängerung der Pflegemaßnahmen erforderlich. Der Unterhaltungszeitraum der Maßnahme 8A<sub>CEF</sub> ist entsprechend anzupassen.

g) Falls von den Angaben zum Zeitpunkt der Bescheidung abgewichen werden soll, muss die Untere Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG vorher zustimmen.

### **3. Widerrufsvorbehalt** gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG

Für den Fall der Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen eine Nebenbestimmung, wird der Widerruf dieses Bescheides vorbehalten.

### **4. Auflagenvorbehalt** nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird vorbehalten.

### **III. Gebühr:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von

**928,80 €**

festgesetzt.

#### IV. Begründung:

Meinem Bescheid liegen folgende Unterlagen und der formale Antrag vom 15. August 2023 zu Grunde:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag; Stand Februar 2024
- Anhänge I – Maßnahmenblätter
- Anhang II – Arten- und Biotoperfassung im Vorfeld der geplanten Änderung von Flugbetriebsflächen und der Ausweisung eines neuen Baufeldes auf dem Flugplatzgelände Schönhagen
- Anhang III – Lageplan Erschließung Hochbauzone – Maßstab 1:2.500
- Bestand und Konflikte M 1: 1.000 (Nr. 1)
- Trassennahe Maßnahmen M 1: 1.000 (Nr. 2)
- Maßnahme 4 E M 1:1.000 (Nr. 3)
- Maßnahme 5 E M 1: 1.000 (Nr. 4)
- Maßnahme 8 A<sub>CEF</sub> 1: 1.000 (Nr. 5)
- Maßnahmenübersicht M 1: 25.000 (Nr. 6)

Die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS) plant die Stilllegung der Start-/Landebahnen 12/30 (Gras und Asphalt). Stattdessen sollen die bisherige Grasbahn als Baufeldbereich für weitere Hallenbauten fachplanungsrechtlich zugelassen, Vorfeldflächen und Rollanschlüsse an die bisherige Asphaltbahn 12/30 genehmigt und diese selbst nur noch als Rollbahn genutzt werden. Auf den bereits planfestgestellten Flurstücken 258 und 272 des Flugplatzes Schönhagen hat die Otto-Lilienthal-Zentrum GmbH & Co mit der Planung und späteren Errichtung eines Gebäudes für ein Innovations-Cluster begonnen. In diesem „Zentrum für Innovationen der Luft- und Raumfahrt“, das mit einer GRW-Förderung errichtet werden soll, sollen Partner aus Wirtschaft und Forschung gemeinsam mit Start Ups an Zukunftstechnologien der Luftfahrt arbeiten. Zu den Aufgaben des Clusters gehört es, erfolgreiche Entwicklungsprojekte und Unternehmen später am Standort zu halten, indem sie dort auch eigene Gewerbebauten errichten können. Da inzwischen alle planfestgestellten Bauflächen auf dem Flugplatzgelände bebaut sind bzw. kurz vor der Bebauung stehen, ist die Ausweisung eines neuen Baufeldes maßgeblich für den Erfolg des Innovations-Clusters. Das Land Brandenburg, der Flugplatz Schönhagen und der hinter dem Innovations-Cluster stehende Investor leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Transformation in einen klimaneutralen Luftverkehr der Zukunft. Damit wird Ihrerseits die Begründung zur Inanspruchnahme von naturschutzrechtlich geschützten Flächen gesehen.

Die zu prüfenden Naturschutzbelange im vorliegenden Fall betreffen

- die Ge- und Verbote sowie die Schutzziele der LSG-VO „Nuthetal-Beelitzer Sander“
- die Maßgaben des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG,
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 bis 17 BNatSchG).

zu I. a) LSG-Befreiung

Das Vorhaben befindet sich im LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ und im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“. Entsprechend der § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO sind insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Eine Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 3 LSG-VO kann nur erteilt werden, wenn sich der Gebietscharakter nicht verändert, der Naturhaushalt nicht geschädigt oder das Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Durch die Bauvorhaben kommt es jedoch hier zu erheblichen Veränderungen, zudem gehen Biotopschutzflächen und Lebensraum für Tierarten verloren, so dass die Erteilung einer Genehmigung nicht in Betracht kommt. Des Weiteren sind die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 LSG-VO zu prüfen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu I. b) gesetzlicher Biotopschutz

Die Biotoptypen im Baufeld wurden im Jahr 2021 erfasst (Grewe, 2021)<sup>1</sup>. Dabei wurde dokumentiert, dass die als Kurzrasenflächen regelmäßig gemähten Flächen der Gras-/Start-/Landebahn und deren Sicherheitsstreifen nicht mehr dem Biotoptyp Scherrasen entsprechen,

<sup>1</sup> Seitens der UNB ist bei der Kartierung anzumerken, dass die kartierte Grasnelkenflur dem Biotoptyp 0512122 (anstelle 0512121) zuzuordnen ist, der Schutzstatus geschütztes Biotop bleibt dadurch jedoch unverändert.

sondern dass sich hier gerade auf Grund der regelmäßigen Mahd hochwertige Biotopstrukturen entwickeln konnten. Folgende Biotoptypen gem. Biotopschlüssel des Landes Brandenburg wurden im Zuge der Kartierungen (Stand: 10/2021) im Untersuchungsgebiet festgestellt:

**Tabelle 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet**

Biotoptyp		Biotopwert	Schutz
0512121	Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen	hoch	§
051211	Sibergrasreiche Pionierfluren	hoch	§
06102	Trockene Sandheiden	hoch	§
06110	Besenginsterheiden	hoch	§
03200	Ruderales Gras- und Staudenfluren	mittel	

§ Schutz gemäß § 30 BNatSchG

Diese Biotoptypen werden bei Umsetzung in der im LBP dokumentierten Größenordnung überbaut bzw. verlieren vollständig ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sind bestimmte Biotopausprägungen unter gesetzlichen Schutz gestellt. Jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann hier entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Um diese Ausgleichbarkeit erreichen zu können, wurden die ursprünglichen Ausgleichsmaßnahmen seitens des Antragstellers angepasst und seitens der UNB nochmals präzisiert.

#### Zu I. c) Artenschutz Ausnahme

Sie planen die Ausweisung eines neuen Baufeldes II für weitere luftfahrtaffine Ansiedlungen auf dem Gelände des Flugplatzes Schönhagen (Gemarkung Schönhagen, Flur 3, Flurstück 264). Durch den Bau der geplanten Gebäude und der Zuwegung gehen 8 Reviere von Feldlerchen verloren. Der Verlust ganzer Reviere wird als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte angesehen, auch wenn der Verlust des im engeren Sinne geschützten Nestes der Feldlerche vermieden werden kann. Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Für alle europäischen Vogelarten gelten die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Für die Durchführung der beantragten Tätigkeiten bedarf es daher einer Ausnahmegenehmigung von dem Verbot Nr. 3.

Die UNB ist gemäß § 7 Absatz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) in Verbindung mit § 30 Absatz 4 BbgNatSchAG zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verböten des § 44 BNatSchG zuständig. Die vorliegende Ausnahmegenehmigung stützt sich auf § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG (aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art).

Eine Ausnahme nach dieser Vorschrift kann nur gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Nach dieser Regelung müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Ausnahme erteilen zu können.

Die Ausweisung eines neuen Baufeldes auf dem Gelände des Flugplatzes Schönhagen ist notwendig, da die bestehenden Baufelder bereits vollständig bebaut sind. Zumutbare Alternativen, die einen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten werden von der UNB nicht gesehen. Alle konfliktärmeren Flächen sind bereits bebaut. Da es sich um Gewerbebauten für entsprechende Zukunftstechnologien der Luftfahrt handelt, die jeweils einen direkten Zugang zu den Flugplatzanlagen (Vorfeld und Rollbahn) benötigen, kann nur eine Flächeninanspruchnahme auf dem Flugplatzgelände selbst erfolgen. Hier wird auf Betriebsflächen des genehmigten Flugplatzes zurückgegriffen, diese Flächen werden stillgelegt.

Die im (nach der Stellungnahme der UNB) überarbeiteten LBP beschriebenen und durch die Auflagen unter II. ergänzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ( $V_{ASB}$ ) sind in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen ( $A_{CEF}$ ) geeignet, den gegenwärtigen Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen zu sichern. Die Schutzmaßnahmen wurden folgerichtig in den Auflagen festgesetzt. Alle Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung liegen vor.

#### Zu I. d) Eingriffsgenehmigung

Die in den einzelnen Schutzkategorien abgebildeten Maßnahmen stellen insgesamt auch Eingriffe gem. § 14 BNatSchG dar, die im LBP zusammengefasst bearbeitet wurden. Die Konfliktdarstellung und Eingriffsbilanzierung wurde schutzgutbezogen zusammengestellt und ist nachvollziehbar. Daraus resultierende Kompensationsmaßnahmen wurden im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen anhand der Nachforderungen der UNB in der finalen Fassung entsprechend der fachlichen Vorgaben dargestellt. Den Vorgaben der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Eingriffsregelung wird entsprochen.

#### **Zusammenfassende Abwägungsentscheidung zu den öffentlichen Interessen als Voraussetzung bei allen Genehmigungs- bzw. Befreiungsentscheidungen**

Das Vorhaben soll Flächenangebote für Gewerbebauten für Partner aus Wirtschaft und Forschung schaffen, um einen Beitrag zur Transformation in einen klimaneutralen Luftverkehr der Zukunft zu leisten. Dazu hat die Otto-Lilienthal-Zentrum GmbH & Co mit der Planung und späteren Errichtung eines Gebäudes für ein Innovations-Cluster begonnen. Die Bündelung ähnlich gelagerter luftaffiner Gewerbe am Standort hat sich in den vergangenen Jahren bereits bewährt.

Die 47 angesiedelten Unternehmen, Vereine und Verbände stammen aus dem luftfahrtaffinen Gewerbe. Sie sind auf das Vorhandensein einer Start- und Landebahn, die Nutzung von Vorfeldflächen sowie die Synergien mit anderen luftfahrtaffinen Unternehmen angewiesen. Die Konzentration dieser Unternehmen an einem Standort führt gerade zu einer Reduzierung von Flugbewegungen, da Luftfahrzeuge nicht zwischen mehreren Entwicklungspartnern, Instandhaltungsbetrieben und Dienstleistern hin- und herfliegen müssen

Eine Prüfung von Alternativen am Standort Verkehrslandeplatz Schönhagen erfolgte im Vorfeld der Antragstellung in engmaschiger Abstimmung mit den Behörden. Letztendlich soll für die Errichtung der Baukörper eine vorhandene Betriebsfläche des Verkehrslandeplatzes genutzt werden. Dazu ist beabsichtigt, die Start-/Landebahnen 12/30 (Gras und Asphalt) stillzulegen. Dazu bedarf es einer Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), da es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Schönhagen handelt. „Die Durchführung eines luftrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens im Sinne des § 6 LuftVG mit Beteiligung von Fachbehörden und betroffenen Stellen sowie der Öffentlichkeit ist erforderlich und wird gesondert durchgeführt werden. Die geplanten Anlageänderungen sind jedoch von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), so dass Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen.“ (vgl. Schreiben der Oberen Luftfahrtbehörde vom 23.12.2020)

Neben der Bündelung von innovativen Gewerken wird in der Zurücknahme der beiden Start- und Landebahnen (12/30 Gras und Asphalt) auch eine Reduzierung der Lärmbelastungen für die Ortslage Schönhagen und dem Bereich des Blankensees (als Teil im SPA-Gebiet) gesehen.

Insgesamt wird in einer Abwägungsentscheidung im jeweiligen Einzelfall das überwiegende öffentliche Interesse als Befreiungsvoraussetzung gewertet. Beim Biotop- und Artenschutz liegen aus Sicht der UNB jeweils die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung/Beachtung der Nebenbestimmungen ebenfalls vor.

Seitens der UNB werden alle notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beauftragt, die gewährleisten, dass der Schutzzweck des LSG nicht beeinträchtigt und auch den anderen Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung getragen wird. Durch die intensive Ökologische Baubegleitung sind zudem bisher nicht erkennbare Beeinträchtigungen zu dokumentieren, prioritär zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen. Entsprechende nachträgliche Festsetzungen sind möglich und ggf. erforderlich.

In der Abwägung treten aus den vorgenannten Gründen die Belange von Natur und Landschaft gegenüber dem öffentlichen Interesse zurück. Das Vorhaben stellt sich durch die festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als

vereinbar dar und die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen können nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 36 VwVfG sind geeignet, notwendig und verhältnismäßig. Sie stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiung erfüllt werden und auf unvorhergesehene Entwicklungen angemessen reagiert werden kann. Sie dienen der weitest gehenden Beeinträchtigungsminimierung zur Wahrung der Schutzziele der LSG-VO und gewährleisten, dass bei der Durchführung der Ausbaumaßnahme allen anderen berührten Belangen des Naturschutzes (Belange des besonderen Artenschutzes, gesetzlicher Biotopschutzes, Eingriffsregelung) hinreichend Rechnung getragen wird.

Zu II.

Die Befristung ist erforderlich, um bisher nicht erkennbare nachhaltige dauerhafte Eingriffe in das sensible Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu vermeiden und zu minimieren (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Die Auflagen dienen der weitest gehenden Anpassung der Maßnahmen an die Schutzbestimmungen der Verordnungen über die betroffenen Schutzgebiete und damit der Minimierung der Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Durchführung der Maßnahme.

Die Bedingungen unter Punkt II.1a) stellen sicher, dass eine fach- und sachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor Verlust der geschützten Biotope und Tierlebensräume erfolgen wird. Der Punkt II.1b) stellt sicher, dass das erforderliche luftfahrtrechtliche Genehmigungsverfahren zu einer positiven Entscheidung kommt (vgl. auch Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände).

Der Auflagenvorbehalt wurde formuliert, um die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zu ermöglichen, da die Folgen der Vorhaben vor Beginn oft nicht in vollem Umfang abzuschätzen sind. Da Befreiungen/landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen stets objektbezogen erteilt werden, würde z.B. eine Erweiterung/Veränderung der Vorhaben ein erneutes Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.

Zu III.

Der Betrag **in Höhe von 928,80 €** ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe/Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks auf nachfolgende Bankverbindung zu entrichten:

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

BIC: WELADED1PMB

**Verwendungszweck: 670036000131**

Aktenzeichen: 41763/23/672

Die Gebührenerhebung beruht auf der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV), Tarifstelle 1.5.5.2 (Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen) und Tarifstelle 4.1.1. (Befreiung nach § 67 BNatSchG vom § 17 BbgNatSchAG).

Rechtsgrundlage für die erhobenen Verwaltungsgebühren bilden § 1 Absatz 1 GebGBbg sowie § 14 Absatz 1 GebGBbg in Verbindung mit der oben genannten Tarifstelle der Gebührenordnung. Hiernach sind Gebühren zwischen 30 bis 5.000 € sowie bis 10.000 € zu erheben. Im vorliegenden Fall wurde eine Gebühr in Höhe von **928,80 €** berechnet.

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist gemäß § 36 BbgNatSchAG vor der Entscheidung des naturschutzrechtlichen Antrages mehrfach Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Die Stellungnahmen liegen fristgerecht vor und sind in die Abwägung mit eingeflossen. In der ersten Beteiligung wurden seitens der anerkannten Naturschutzverbände sowohl fachliche als grundsätzliche Ablehnungsgründe aufgeführt. Auf diese Einwendungen konnte der Antragsteller in Form einer Synopse, die wiederum den Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt wurde, reagieren. Durch die Überarbeitung der Unterlagen konnten die fachlichen Einwendungen jedoch

weitestgehend ausgeräumt werden. Dennoch lehnte das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR weiterhin den Antrag ab. Der Standort des Flugplatzes in einem LSG und im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen wird als sehr ungünstig eingeschätzt. Da für den Flugplatz Schönhagen ein Planfeststellungsbeschluss neben der Genehmigung zum Weiterbetrieb eines Flugplatzes aus der DDR vorliegt, die in den bisherigen Verfahren vorgebrachten Einwände von Naturschutzverbände nahezu ohne Erfolg blieben, wird an den Hinweisen festgehalten.

Seitens der UNB wird eingeschätzt, dass die Klärung zum Bestand/Nichtbestand des Flugplatzes im Rahmen des erforderlichen gesonderten Änderungsgenehmigungsverfahrens vorzutragen und durch die Luftfahrtbehörde zu entscheiden ist. Eine entsprechende Bedingung zur Vorlage der luftfahrtrechtlichen Genehmigung entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 2 LuftVG wurde daher in den Bescheid aufgenommen (vgl. Punkt II.1b).

#### **V. Hinweise:**

1. Die anerkannten Naturschutzverbände, der Naturpark Nuthe-Nieplitz und der Naturschutzbeirat des Landkreises wurden beteiligt. Während der Naturschutzbeirat den Entscheidungen der UNB folgt, wurden seitens der anerkannten Naturschutzverbände Bedenken geäußert. Die Stellungnahmen der ersten Beteiligung wurden dem Antragsteller übermittelt. Die daraufhin erfolgte Rückäußerung wurde wiederum den anerkannten Verbänden zur Kenntnis gegeben. Die Stellungnahmen der erneuten Beteiligung konnten die Bedenken nicht gänzlich ausräumen. Dennoch konnte die UNB eine abschließende Gesamtgenehmigung erteilen.

Da den anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UmwRG ein erweitertes Widerspruchs- bzw. Klagerecht zusteht, wird den anerkannten Naturschutzvereinigungen zeitgleich mit der Erteilung des Bescheides eine Kopie der Genehmigung zugestellt. Es wird angeraten, vor Ablauf der Widerspruchsfrist (4 Wochen nach Zugang des Bescheides) nicht mit der Umsetzung der Maßnahmen zu beginnen.

2. Durch diese Entscheidung bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Diese sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen.

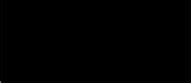
3. Diese Entscheidung ergeht weiterhin unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

4. Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow - Fläming die Einstellung des Vorhabens anordnen und die Genehmigung widerrufen, wenn trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Auflagen nicht erfüllt werden.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Sachgebietsleiterin

### **Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen:**

#### **BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

#### **BbgNatSchAG**

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

#### **NatSchZustV**

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), in der derzeit gültigen Fassung vom 19. Juli 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 71)

#### **UmwRG**

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549) in der derzeit geltenden Fassung

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Nuthetal-Beelitzer Sander" vom 10. Februar 1999, (GVBl.II/99, [Nr. 06], S.115), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

#### **GebGBbg**

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

#### **VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S.882)

Land:  
Untere A.  
Am Nuthen.  
14943 Luckenwalde

am  
Hörde